

Informationsblatt

Projekt „Caritas GreenDeal:

Stromerzeugung und Stromspeicherung durch Sonnenenergie"

Das Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) regelt alternative Finanzierungsformen, wie auch Direktkredite bzw. Qualifizierte Nachrangdarlehen. Begleitend zu diesem Gesetz regelt die Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung die Informationspflichten der Darlehensnehmer*innen gegenüber den Darlehensgeber*innen. Entsprechend dieser Verpflichtung stellen wir als Darlehensnehmerin nachstehendes Informationsblatt zur Verfügung. Zur besseren Lesbarkeit wird in allen Dokumenten des GreenDeal die weibliche Form verwendet. Sie umfasst alle Geschlechter gleichermaßen.

Risikowarnung:

- a. Dieses öffentliche Angebot von Veranlagungen wurde weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.
- b. Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Geldes oder des Risikos, möglicherweise keine Rendite zu erhalten.
- c. Ihre Investition fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.
- d. Es handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Sie sollten nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere oder Veranlagungen investieren.
- e. Sie werden die Veranlagungen nicht weiterverkaufen können.

Teil A: Informationen über den Emittenten und das geplante Projekt:

- a. **Identität, Rechtsform, Firma, Sitz, Eigentumsverhältnisse, Geschäftsführung, Kontaktangaben:**

Caritas der Diözese St. Pölten
Hasnerstraße 4, 3100 St. Pölten
Tel.: 02742/844
info@caritas-stpoelten.at
Direktor: Hannes Ziselsberger
ERsB: 911 000 628 6474

Die Caritas ist ein Institut, dem nach Kirchenrecht gem. can. 114 und 116 CIC eigene öffentliche Rechtspersönlichkeit zukommt.

Für den staatlichen Bereich besitzt die Caritas der Diözese St. Pölten den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Es besteht kein Eigentümer, da die Caritas der Diözese St. Pölten als kirchliches Institut als eigene Rechtspersönlichkeit errichtet wurde. Zuständiger Bischof ist Dr. Alois Schwarz, Diözesanbischof der Diözese St. Pölten.

b. Haupttätigkeiten der Caritas der Diözese St. Pölten laut Statut und tatsächlicher Tätigkeit, angebotene Dienstleistungen:

Der Wirkungsbereich der Caritas der Diözese St. Pölten erstreckt sich grundsätzlich über das gesamte Diözesangebiet und kann in einzelnen Diensten auch darüber hinaus reichen. Das Institut ist auf gemeinnütziger und mildtätiger Basis zu führen, seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Ausbreitung und Vertiefung des diakonischen Bewusstseins der Kirche sowie solidarischer Haltungen in der Gesellschaft
2. Organisierte Hilfeleistung bei jeder Art materieller, geistiger, leiblicher, sozialer und psychischer Not
3. Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe im In- und Ausland.

Die ideellen Mittel zur Zweckerreichung sind:

1. Selbstständige Errichtung und Führung aller Arten von Caritaseinrichtungen und Diensten wie:
Tages- und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen oder Arbeitslose, Caritas Läden, Wohn- und Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen oder von Armut betroffenen Menschen, Wohnassistenz, Psychosoziale Dienste, Suchtberatung, Familienberatung, Sozialberatung, Angebote der Beruflichen Integration, Angebote im Bereich von Asyl und Integration, Familienhilfe, Tageseltern, Kinderbetreuung, Mutter-Kind-Häuser, Lernförderung, Hörtest, stationäre und ambulante Pflege- und Betreuungsangebote, mobiler oder stationärer Hospizdienst, internationale Entwicklungszusammenarbeit, Katastrophenhilfe im In- und Ausland, Pfarrcaritas, Freiwilligenarbeit, YoungCaritas, Bildungsangebote, Vorträge, Schulen.
2. Zusammenwirken mit gleichartigen Einrichtungen der übrigen Diözesen, sowie mit anderen Organisationen, die die gleichen Ziele verfolgen und einvernehmliche Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Republik Österreich, der Bundesländer, der Gemeinden oder nationalen und internationalen Organisationen.
3. Entgeltliche Lieferungen und Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß § 40a BAO.

4. Errichtung von oder Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dadurch der Zweck der Caritas der Diözese St. Pölten besser erreicht werden kann.
5. Widmung von Vermögen an Stiftungen (Errichtung von Stiftungen) nach dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz oder Privatstiftungsgesetz im Rahmen des § 40a Z1 BAO, und zwar sowohl als alleiniger Stifter, gemeinsam mit anderen Stiftern als auch als Zustifter. Der Zweck der Stiftung muss mildtätig gemäß § 37 BAO sein. Als Begünstigte dürfen nur die Caritas St. Pölten oder andere denselben Zweck verfolgende Caritas-Organisationen oder Organisationen sein, die weltweit für Zwecke der Entwicklungs- & Katastrophenhilfe tätig sind, oder Einrichtungen, welche für in Not geratene Personen geschaffen wurden. Es ist sicherzustellen, dass die Vermögensempfänger/Begünstigten der Stiftung zum Zeitpunkt des Vermögenstransfers/Vermögensübertragung begünstigte Zwecke gemäß § 4a (2) Z 3 lit. a EStG verfolgen und spendenbegünstigt sind.
6. Die Caritas St. Pölten ist berechtigt, alle zur Erreichung ihrer gemeinnützigen, im Wesentlichen mildtätigen Zwecke dienenden Geschäfte abzuschließen und Maßnahmen zu setzen, insbesondere die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung und das in Bestandnehmen und -geben von Anlagen.

Die Tätigkeit der Caritas der Diözese St. Pölten begründet kein Gewerbe.

c. Geplantes Projekt und angestrebter Zweck der alternativen Finanzierung:

Die Caritas der Diözese St. Pölten strebt bis 2030 an, ihre Dienstleistungen und Hilfeangebote CO₂ neutral und damit klimaneutral und nachhaltig anbieten zu können. Ein Teil dieser Strategie besteht darin, möglichst viele vorhandene Dachflächen mit Photovoltaik zu belegen und damit einen Beitrag zur Sonnenstromoffensive zu leisten. Vor allem Wohnhäuser und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, aber auch Beratungszentren sollen möglichst energieautark betrieben werden. Die Kombination von Stromerzeugung und Stromspeicherung soll dieses Ziel unterstützen. Vor allem im Bereich der Hauskrankenpflege wird in den nächsten Jahren der Umstieg von PKW mit fossilem Brennstoff auf E-Mobilität vorangetrieben werden. Aber auch für die Transportbusse im Bereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ist der Umstieg auf E-Fahrzeuge angestrebt. Auch dafür ist ein Beitrag durch Stromerzeugung über Photovoltaik sinnvoll.

Mit der vorliegenden alternativen Finanzierung wird angestrebt, diesen Umbau in Richtung ökologischer Energieerzeugung und CO₂-Reduktion voranzutreiben.

Teil B: Hauptmerkmale des Angebots-Verfahrens und Bedingungen für die Kapitalbeschaffung:

a. Emissionsvolumen, Mindestziel der Kapitalbeschaffung und Zahl der bisher durchgeführten öffentlichen Angebote einer alternativen Finanzierung:

Angestrebt ist ein Emissionsvolumen von mindestens € 250.000,-- und bis zu einer Höhe von maximal € 1.999.000,--. Der Ausbau von Photovoltaikanlagen sowie der Ausbau von Stromspeicheranlagen und die Anschaffung von E-Fahrzeugen wird anhand der erreichten Mittel skaliert.

Es stellt dieses Angebot die erste Kapitalbeschaffung im Rahmen des AltFG dar.

b. Frist der Erreichung des Ziels der Kapitalbeschaffung:

Angestrebt ist, die Kapitalbeschaffung von 01.04.2025 bis 31.12.2025 durchzuführen.

c. Folgend für den Fall, dass die Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird:

Sollte die Mindestsumme von 250.000,-- Euro nicht bis 31.12.2025 erreicht werden, so werden die bis dahin abgeschlossenen Qualifizierten Nachrangdarlehen kündigen und die bis dahin eingesammelten Gelder samt bis dahin aufgelaufener Zinsen rücküberwiesen.

d. Höchstangebotssumme der geplanten Kapitalbeschaffung:

€ 1.999.000,--

e. Geplante Eigenmittel durch die Caritas für das gegenständliche Projekt:

Seitens der Caritas werden für den Ausbau von Photovoltaikanlagen in den nächsten Jahren zumindest jeweils 100.000,-- Euro aus Eigenmittel geplant.

f. Änderung der Eigenkapitalquote der Caritas im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot

Die Caritas ist vor allem Eigentümerin von Wohnhäusern und Werkstätten für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen, einem Alten- und Pflegeheim, einem Mutter-Kind-Wohnhaus und von Beratungsstellen. Dabei verfügt die Caritas über ein Eigenkapital (Stand 31.12.2023) von 53,72 %. Durch die geplante Kapitalbeschaffung würde die Eigenkapitalquote auf etwa 52,87 % sinken.

Teil C: Besondere Risikofaktoren:

Die Ausgestaltung der alternativen Finanzierung erfolgt in Form von Qualifizierten Nachrangdarlehen. Qualifizierte Nachrangdarlehen sind nicht veräußerbar. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Darlehensnehmerin die Darlehen nicht im Rahmen eines Gewerbes entgegennimmt und dass die Darlehen nicht Einlagen im Sinne des österreichischen Bankwesengesetzes sind. Auf folgende Eigenschaften der Finanzierung wird ausdrücklich hingewiesen:

Qualifizierter Nachrang:

Vereinbart ist die Nachrangigkeit des Darlehens, sodass die Darlehensgeberin die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung von Zinsen solange und soweit nicht fordern kann, wie sie bei der Caritas der Diözese St. Pölten einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde, sowie, dass alle Forderungen der Darlehensgeberin aus dem Darlehensvertrag daher erst nach Beseitigung eines allfälligen negativen Eigenkapitals der Caritas der Diözese St. Pölten oder - im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Caritas der Diözese St. Pölten - erst nach vollständiger Befriedigung aller anderen (nicht nachrangigen) Gläubiger begehrt werden können. Die Caritas ist berechtigt etwaig bereits oder künftig von Dritten aufgenommenes Fremdkapital der Forderung der Darlehensgeberin vorrangig zu stellen.

Keine Besicherung:

Die Caritas der Diözese St. Pölten bestellt keine Sicherheiten für die Rückzahlung des Darlehens sowie die Zinsforderungen der Darlehensgeberin.

Keine Gewinnbeteiligung, kein Einsichtsrecht:

Die Darlehensgeberin erhält weder eine Beteiligung an einem etwaigen Gewinn der Caritas der Diözese St. Pölten noch ein Einsichtsrecht in deren Bücher.

Es liegt keine Nachschussverpflichtung für Darlehensgeberinnen vor, eine solche ist ausgeschlossen.

Die Caritas der Diözese St. Pölten verfügt über ein Eigenkapital von über 53 % und in den letzten Jahren wurde ein ausgeglichenes Ergebnis ohne Bilanzverlust erzielt. Es wurde in den vergangenen Jahren kein Insolvenzverfahren eröffnet.

Teil D: Information über das Angebot der Veranlagung:

a. Emissionsvolumen:

Angestrebt werden bis zu € 1.999.000,-- Gesamtbetrag in Form von Qualifizierten Nachrangdarlehen.

b. Laufzeit, Zinssatz, Tilgung, Maßnahmen zur Risikobegrenzung:

Die Veranlagung ist unbefristet, jederzeit kündbar mit schriftlicher Aufforderung und 6 Monaten Kündigungsfrist. Seitens der Darlehensgeberin wird für einen Zeitraum von 5 Jahren ein Kündigungsverzicht vereinbart.

Die Darlehen werden mit einem Zinssatz von 2 % verzinst. Die Zinsen werden jeweils bis zum 31. März des Folgejahres für das abgelaufene Jahr ausbezahlt oder können für ein Caritas-Projekt zweckgewidmet gespendet werden. Dieser Zinssatz ist bewusst gering gewählt, da diese Investition durch den geringen Zinssatz auch einen Unterstützungscharakter für die Caritas der Diözese St. Pölten aufweist.

Die Tilgung der Einlage erfolgt nach Ablauf der Kündigungsfrist auf das bekanntgegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Investition nicht durch einen Garantie- oder einen Sicherungsgeber oder sonst wie besichert ist.

c. Zeichnung der Veranlagung, Überzeichnung des Angebots:

Die Höhe des qualifizierten Nachrangdarlehens entspricht der Einlagenhöhe. Einlagen können im Wert von € 1.000,-- bis € 100.000,-- erbracht werden, wobei dies in jeweils Ganzen tausender Beträgen zu erfolgen hat. Für Einlagen über dem Betrag von 5.000,-- Euro gilt eine gesonderte Erklärung seitens der Darlehensgeberin gemäß § 3a (2) Alt FG als Beilage zur Vereinbarung. Die Zeichnung erfolgt nach zeitlicher Reihung der Interessenten. Ab dem Gesamtbetrag von € 1.999.000,-- werden keine weiteren Anlagen angenommen.

d. Zeichnung der Veranlagung:

Die Höhe des Qualifizierten Nachrangdarlehens entspricht der Einlagenhöhe.

Teil E: Anlegerrechte, die über die in Teil D Beschriebenen hinausgehen:

a. Mit der Veranlagung verbundene Rechte

Anleger*innen erhalten auf Wunsch jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Mitteilung über ihren Kontostand, Ein- und Auszahlungen, die Zinserträge und Spendenbeträge sowie über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Hingewiesen wird besonders auf die Möglichkeit, den Veranlagungsfreibetrag für Lohnsteuerpflichtige zu nutzen, der im Jahr 2024 bei € 730,-- pro Jahr liegt. Eine Steuererklärung bzw. Versteuerung ist für Lohnsteuerpflichtige erst dann erforderlich, wenn dieser Freibetrag überschritten ist. Bei Überschreiten des Freibetrages unterliegen sie mit dem jährlichen Zinsertrag der Einkommenssteuer mit dem persönlichen Spitzensteuersatz, wobei eine Einschleifregelung gilt, wonach ein um den Überschreibungsbetrag verringerter Freibetrag abzuziehen ist. Die Versteuerung hat in der Regel für das Jahr des tatsächlichen Zuflusses des Zinsertrages zu erfolgen.

b. Beschränkungen der Veranlagung:

Qualifizierte Nachrangdarlehen sind nicht veräußerbar. Bei einer Anlage über 5.000,- Euro ist durch die Darlehensgeberin eine Erklärung gemäß § 3a (2)AltFG erforderlich.

c. Ausstiegsmöglichkeiten:

Ein Ausstieg ist durch Kündigung möglich. Details siehe Teil D, lit b.

Teil F: Information über Kosten, Informationen und Rechtsbehelfe:

a. Entstehende Kosten

Es fallen keine Einmalkosten oder laufende Kosten an, die durch die Caritas der Diözese St. Pölten an die Darlehensgeberinnen verrechnet werden.

b. Kosten für den Emittenten:

Für Beratungsleistungen im Rahmen der Alternativen Finanzierung und die Verwaltung der Einlagen werden Kosten in Höhe von höchstens bis zu 2 % der angestrebten Finanzierung erwartet.

c. Weitere Informationen über das Projekt

Es wird eine Landingpage www.caritas-stpoelten.at/greendeal eingerichtet, in der der Ausbau der Sonnenstromanlagen (PV, Speicher, Mobilität) berichtet wird. Dabei werden auch bereits bestehende Projekte dargestellt, geplante Projekte angekündigt und die Umsetzung der Projekte dokumentiert. Weitere Informationen über die Caritas der Diözese St. Pölten finden sich unter www.caritas-stpoelten.at

d. Zuständige Behörde:

Im Fall eines Verwaltungsstrafverfahrens ist die Bezirksverwaltungsbehörde Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten, zuständig.

Prüfungsvermerk:

Dieses Informationsblatt wurde geprüft iSd §4 Abs. 9 AltFG durch

Höchtl & Partner Wirtschaftsprüfung GmbH, Mag. Franz Höchtl, Am Linzer Tor 1, 3100 St. Pölten, St. Pölten am 07.01.2025.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Abs. 4 AltFG haben Emittenten neben diesem Informationsblatt noch folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. während des ersten Jahres der Geschäftstätigkeit die Eröffnungsbilanz, danach den aktuellen Jahresabschluss; sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses oder einer Eröffnungsbilanz besteht, einen Hinweis darauf;
2. den Geschäftsplan;
3. im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren oder Veranlagungen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige für den Anleger geltende Vertragsbedingungen;
4. Änderungen gegenüber diesem Informationsblatt sowie Änderungen gegenüber den in den Punkten 1. bis 3. genannten Dokumenten.

Diese Informationen finden Sie auf: www.caritas-stpoelten.at/greenddeal